

Höchstpreise für Rollgerste.

Für ein Kilogramm 78 Heller.

Amtlich wird verlautbart:

Da künftighin zur Ergänzung des nicht immer in vollem Ausmaß vorhandenen Verschleißmehlkontingents ein namhafter Teil desselben in R o l l g e r s t e ausgegeben werden wird, erschien die Festsetzung eines H ö c h s t p r e i s e s für R o l l g e r s t e im Kleinverschleiß notwendig.

Der Statthalter in Niederösterreich hat daher mit einer am 5. d. im Landesgesetzblatt zur Verlautbarung gelangten Verordnung verfügt, daß beim Verkauf von Rollgerste im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, für ein Kilogramm der Preis von 78 Heller nicht überschritten werden darf. Bei Festsetzung dieses Preises wurden der Zuweisungspreis aus den Rollgerstefabriken (69 Kronen 40 Heller pro Meterzentner), ferner die Transport- und Regiespesen entsprechend berücksichtigt.

Die Verordnung des Statthalters.

Die Verordnung des Statthalters betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Rollgerste enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Beim Verkauf von Rollgerste im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, darf für 1 Kilogramm der Preis von 78 Heller nicht überschritten werden; Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ (05) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung des Höchstpreises für Mengen unter 1 Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 2. Für von den Hauptverkehrslinien abseits gelegene Orte kann ausnahmsweise von der politischen Bezirksbehörde in Berücksichtigung besonders erhöhter Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag zu dem im § 1 festgesetzten Höchstpreis bestimmt werden.

§ 3. Jeder Kleinverkäufer von Rollgerste ist verpflichtet, den Preis (nach Gewicht) der in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Rollgerste bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen. Desgleichen hat er einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 4. Jede Mischung oder Veränderung der Beschaffenheit der zum Verkauf vorrätigen Rollgerste ist verboten.

§ 5. Die politischen Bezirksbehörden sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe, die Organe der Finanzwache oder der Lebensmittelpolizei oder durch eigens hierzu bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben von Rollgerste zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit

einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Eine sachmännische Aeußerung.

Zu der Statthaltereiverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinverschleiß für Rollgerste erhalten wir aus sachmännischen Kreisen nachstehende Mitteilung:

„R o l l g e r s t e war seit ungefähr einem Jahr nicht mehr im freien Verkehr. Die sehr knappen Mengen, die im Wege des Schleichhandels aus Ungarn doch in den Verschleiß kamen, waren nur zu sehr hohen Preisen erhältlich. So kam ein Kilogramm dieser Hülsenfrucht auf K. 1.80 bis zu K. 2.— zu stehen. Sonst wurde Rollgerste, die bekanntlich aus Gerste hergestellt wird, von den Fabriken nur für den Militärbedarf erzeugt. Die Einschränkung der Bierfabrikation hatte eine Erbarnis an Gerste zur Folge, und daher konnte eine um so größere Menge an Rollgerste verarbeitet werden. Auch aus Rumänien dürften unsere Getreidevorräte jetzt eine Bereicherung erfahren. Im übrigen war auch die heurige Gersteernte etwas besser. Nur Streckung der Mehlvorräte wurde eben jetzt die Rollgerste wieder dem Konsum freigegeben.

Die Bestimmungen der Verordnung sind übrigens schon in der vergangenen Woche auf Weisung des Magistrats von den Mehlabgabestellen praktiziert worden. Den Mehlabgabestellen wurde nämlich ein ebenso großes Quantum Rollgerste als Mehl zugewiesen. Auf Grund der Mehlbezugskarte haben demnach auch die Konsumenten ein Viertelkilogramm Mehl und ebensoviel Rollgerste erhalten.“